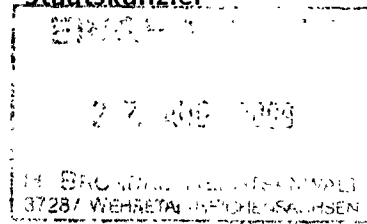




Niedersächsische
Staatskanzlei

Niedersächsische Staatskanzlei Postfach 2 23 . 30002 Hannover

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe



Bearbeitet von Herrn Friske/Herrn Georges

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 BvL 1/09
1 BvL 3/09
1 BvL 4/09

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
201-01350/10-105

Durchwahl (05 11) 120 -
6929

Hannover
13 .07.2009

In dem

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

des § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II bzw. der §§ 20 Abs. 1 bis 3, 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II in der Fassung von Art. 1 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954)

- 1 BvL 1/09 -
- 1 BvL 3/09 -
- 1 BvL 4/09 -

nehme ich für die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung.

Die Vorlagen sind aus hiesiger Sicht sowohl zulässig (1.) als auch begründet (2.).

Zu 1.:

Die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse sind im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Artikel 100 Abs. 1 GG ergangen. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist zulässig, wenn es für die im Ausgangsverfahren zu treffende Entscheidung auf die Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschrift ankommt und das vorliegende Gericht von deren Verfassungswidrigkeit überzeugt ist. Entscheidungserheblich ist eine Norm nur dann, wenn die Entscheidung von der Gültigkeit des für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängt. Die Entscheidung der verfassungsrechtlichen Frage muss zur abschließenden Beurteilung des konkreten gerichtlichen Verfahrens unerlässlich sein (BVerfG v. 19.12.1078, 1 BvL 3/78). Die-

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
Konto-Nr. 106035264 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500)
IBAN: DE7525050000106035264
BIC: NOLADE2H

se Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn die Vorlage erfolgt, um eine Beweisaufnahme zu ersparen (BVerfG v. 25.10.1969, 1 BvL 8/56).

Gem. § 80 Abs. 2 BVerfGG hat das Bundessozialgericht in der Begründung der Vorlagebeschlüsse angegeben, inwiefern die Entscheidung nach seiner Auffassung von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig ist. Demzufolge bestünden zum jetzigen Verfahrensstand, neben der Möglichkeit, dass die Höhe der Regelleistung in verfassungswidriger Weise zu niedrig angesetzt worden sei, zwei weitere Möglichkeiten für die Kläger, die mit der Klage verfolgten höheren Leistungen zu erhalten: zum einen, wenn das zu berücksichtigende Einkommen gem. §§ 9, 11, 30 SGB II falsch berechnet worden wäre, und zum anderen bei fehlerhafter Berechnung der Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II. Hinsichtlich der letzten beiden Möglichkeiten kann das Bundessozialgericht mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen des Landessozialgerichts nicht abschließend entscheiden. Der Streit müsste insoweit an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Zwar hängt hier nicht die Entscheidung des vorliegenden Bundessozialgerichts von der Gültigkeit des § 28 Abs. 1 S. 3 SGB II ab, jedoch ist die Entscheidung der verfassungsrechtlichen Frage zur abschließenden Beurteilung des konkreten gerichtlichen Verfahrens unerlässlich. Auch liegt kein zur Unzulässigkeit der Vorlage führender Fall vor, dass die Vorlage nur deshalb erfolgt, um eine Beweisaufnahme zu ersparen. Die Höhe der den Klägern zustehenden Leistungen ist immer abhängig von deren Bedarf, welcher sich zunächst in der Höhe der Regelleistungen widerspiegelt. Auch nach einer Klärung der Fragen zum anrechenbaren Einkommen und zur Höhe der Kosten der Unterkunft bliebe die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen für Kinder zu beantworten. Den vom Bundessozialgericht angeführten Gründen der Prozessökonomie wird daher zugestimmt.

Zu 2.:

Das Bundessozialgericht begründet seine Vorlagebeschlüsse mit der Annahme, dass die Regelleistungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach dem SGB II insoweit verfassungswidrig seien, als sie gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen.

Zum einen verstoße die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegten verfassungsrechtlichen Grundsatz der Folgerichtigkeit. So habe der Gesetzgeber die von ihm selbst bei der Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Erwachsene aufgestellten Maßstäbe bei der Festlegung des Existenzminimums für Kinder und Jugendliche nicht mehr berücksichtigt. Dort habe er die Regelleistung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lediglich um 40% gegenüber der maßgeb-

lichen Regelleistung für Erwachsene herabgesetzt, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde.

Die insoweit aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken werden seitens der Niedersächsischen Landesregierung geteilt.

Das SGB II verzichtet auf eigene Regelungen zur Bemessung der Regelleistung, vielmehr sollen als Referenzsystem die Regelungen des SGB XII einschließlich der Regelsatzverordnung dienen. Die hiermit verbundenen systematischen Bedenken sind in dem Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts ausführlich dargestellt worden, so dass an dieser Stelle hierauf – um Wiederholungen zu vermeiden – nicht weiter eingegangen wird.

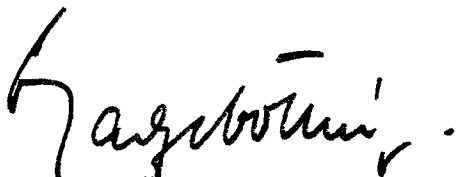
Als Datengrundlage für die Bemessung der Regelsätze dient die derzeitige Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2003). Auch aus Sicht der Niedersächsischen Landesregierung bestehen erhebliche Zweifel, dass die Auswertung der EVS 2003 in ihrer jetzigen Form geeignet ist, die Bedarfe der Kinder korrekt abzubilden und zu decken. Insoweit wird den Ausführungen in den Vorlagebeschlüssen zugestimmt, dass die besonderen entwicklungsbedingten Bedarfe für Kinder und Jugendliche wie Bildung, Betreuung und Erziehung bei dem derzeitigen System, der Ableitung von dem Eckregelsatz, der auf den Daten von Ein-Personen-Haushalten beruht, nicht hinreichend berücksichtigt worden sein könnten. Hier wäre im Rahmen einer detaillierten Prüfung die Frage zu beantworten, welche Haushalte der EVS 2003 als Basis zugrunde gelegt werden müssen.

Daneben ist die Auswahl der dem Eckregelsatz zugrunde gelegten regelsatzrelevanten Abteilungen zu überdenken. Auch insoweit wird den Ausführungen in den Vorlagebeschlüssen zugestimmt. Es hat eine Auswertung der EVS 2003 vor dem Hintergrund des kindbezogenen Bedarfs zu erfolgen, die auch eine Prüfung der Einbeziehung der Abteilung 10 (Bildungswesen) der EVS 2003 mit umfasst. Darüber hinaus sind bei der Zusammensetzung des Eckregelsatzes nach § 2 Regelsatzverordnung auch die besonderen Bedarfe von Kindern im Hinblick auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Annahme der Verfassungswidrigkeit wird ferner damit begründet, dass das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können. Die hier bestehende Ungleichbehandlung wird auch aus Sicht der Niedersächsischen Landesregierung durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt. An dieser Stelle sei auch auf die Forderung der Bundesländer nach Aufnahme einer Öffnungsklausel in das SGB II entsprechend dem § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII hingewiesen.

Einen Verstoß gegen Artikel 3 GG stelle ferner die einheitliche Festsetzung der Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 % dar, ohne weitere Altersstufen vorzusehen. Hierfür spricht die vom Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Sonderauswertung der EVS 2003 über den Konsum von Paaren mit Kindern. Diese zeigt, dass sich bei einer stärkeren Differenzierung nach dem Alter der Kinder für 6 – 13-Jährige höhere Verbrauchsausgaben ergeben, die in etwa 70 % des Eckregelsatzes entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist mit Artikel 15 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2011 eine dritte Altersstufe für 6 – 13-Jährige in Höhe von 70% der maßgeblichen Regelleistung eingeführt worden. Diese Neuregelung wird auch seitens der Niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch durch die - zeitlich befristete - Einführung dieser dritten Altersstufe sowie der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 24 a SGB II die durch die Beschlüsse des Bundesrates vom 23. Mai 2008 (BT-Drs. 329/08) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 13./14. November 2008 formulierten Forderungen, die Regelleistungen für Kinder nach dem SGB II sowie die Regelsätze nach dem SGB XII unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs von Kindern neu zu bemessen, als noch nicht vollständig erfüllt angesehen werden. Es bedarf nach wie vor einer kritischen Prüfung, ob die derzeit geltenden Maßstäbe und Ableitungsverfahren noch geeignet sind, eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten.



Dr. Hagebölling

Chef der Staatskanzlei